den Hofgenossen oder Kapitelsleuten d. h. von Denjenigen gewählt, welche Kapitelsgüter inne hatten. 1)

Die Competenz dieses Kapitelgerichtes wurde durch einen Spruch des Jahres 1511 dahin bestimmt, dass dasselbe alle Civilstreitigkeiten zwischen den Kapitelsleuten sowie «Frevel» (« was die Kapitelslüt mit einander zu schaffen haben ») zu beurtheilen habe, wogegen Alles, was in das «Malefiz» gehöre, und namentlich «Mord, Ketzerei, Diebstahl, Verrätherei, Kinderverderberei, Marksteinausgraben, Brieffälschen» (d. h. Urkundenfälschung) vor die Herrschaftsobrigkeit gehöre.2) Als « Kapitelsgenossen » werden hier neuerdings Diejenigen bezeichnet, welche auf «Kapitelsgütern sitzen», wenn sie auch « mit Herrschaftsleuten in derselben Gemeinde zusammenwohnen. » 3) Hier erstreckte sich also die Immunitätsgerichtsbarkeit (von Rechtswegen) nicht bloss, wie in der spätern Zeit im Vinstgau, auf «Geldschulden» (Forderungen und Fahrniss), sondern auch auf Liegendes («Urbar und Eigen» und Erb und Eigen) und war in Strafsachen nur durch die hohe Judikatur (« das Malefiz ») der jeweiligen Territorialherren des Vorder-Prätigaus (auf welche ich später zu sprechen komme) beschränkt.

Da es aber dem Bisthum hier nicht gelungen war, die Grundherrlichkeit über seine Besitzungen hinaus territorial auszudehnen und abzuschliessen, musste diese Immunitätsgerichtsbarkeit durch die Territorialhoheit verdrängt werden. Doch bestand dieselbe noch, als Fort. Sprecher

¹) In einem Spruch von 1464 (im Archiv des Domkapitels) werden Diejenigen als «Capitelslüt» erklärt, welche «in erbs in kaufs in lehens in wechsels in tusches oder in ander wys Kapitelsgüter haben, nützen oder niessen . . in welchen herrschaften oder gerichten oder gebieten die gelegen wohnhaft oder gesessen sind.»

²⁾ Spruch von 1511 (im Archiv des Domkapitels).

³⁾ Obiger Spruch von 1511.